

Pro Natura St. Gallen-Appenzell: Statutenrevision 2018

Aktuelle Version	Änderungsvorschläge
I. Zweck und Grundlagen	I. Zweck und Grundlagen
Art. 1 Name und Sitz	Art. 1 Name und Sitz
<p>Unter dem Namen Pro Natura St. Gallen-Appenzell - St. Gallisch-Appenzellischer Naturschutzbund besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit gemeinnützigem Zweck.</p> <p>Sein Sitz ist in St. Gallen. Sein Tätigkeitsgebiet bilden die Kantone St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden.</p>	<p>Unter dem Namen Pro Natura St. Gallen-Appenzell - St. Gallisch-Appenzellischer Naturschutzbund besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit gemeinnützigem Zweck.</p> <p>Sein Sitz ist <u>am Ort der Geschäftsstelle.</u></p>
Art. 2 Ziele	Art. 2 Ziele
<p>Aus Ehrfurcht vor der Schöpfung und im Bewusstsein der Verantwortung des Menschen gegenüber der Natur setzt sich Pro Natura St. Gallen-Appenzell für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen ein. Sie verfolgt dazu insbesondere folgende Ziele:</p> <p>a) Schutz der Natur, um die Vielfalt der Lebensräume mit ihren Tier- und Pflanzenarten zu bewahren und zu fördern;</p> <p>b) Schutz der Landschaft, um die Eigenart der einzelnen Landschaften zu bewahren und zu fördern;</p> <p>c) Schutz der Umwelt, um die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft und Wasser vor schädlichen Auswirkungen menschlicher Tätigkeit zu bewahren.</p>	<p><u>Aus Achtung vor der Natur</u> und im Bewusstsein der Verantwortung des Menschen gegenüber der Natur setzt sich Pro Natura St. Gallen-Appenzell für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen ein. Sie verfolgt dazu insbesondere folgende Ziele:</p> <p>a) Schutz der Natur, um die Vielfalt der Lebensräume mit ihren Tier- und Pflanzenarten zu bewahren und zu fördern;</p> <p>b) Schutz der Landschaft, um die Eigenart der einzelnen Landschaften zu bewahren und zu fördern;</p> <p>c) Schutz der Umwelt, um die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft und Wasser vor schädlichen Auswirkungen menschlicher Tätigkeit zu bewahren.</p>
Art. 3 Aufgaben	Art. 3 Aufgaben
<p>Zur Erreichung ihrer Ziele widmet sich Pro Natura St. Gallen-Appenzell vor allem folgenden Aufgaben:</p>	<p>Zur Erreichung ihrer Ziele widmet sich Pro Natura St. Gallen-Appenzell vor allem folgenden Aufgaben:</p>

<p>a) in allen Bereichen privater, wirtschaftlicher sowie öffentlicher Tätigkeit auf die Berücksichtigung der Naturschutzanliegen hinzuwirken;</p> <p>b) ihre Mitglieder und die Öffentlichkeit über Natur- und Umweltschutzprobleme zu informieren;</p> <p>c) an der Umwelterziehung aller Bevölkerungskreise und aller Altersgruppen, insbesondere der Jugend, mitzuwirken;</p> <p>d) Naturschutzgebiete als Teil eines umfassenden Netzes von Schutzgebieten zu schaffen und beispielhaft zu betreuen;</p> <p>e) Programme zur Erhaltung von Tier- und Pflanzenarten zu entwickeln und mitzutragen;</p> <p>f) vorgesehene Eingriffe in die Landschaft und Umweltbelastungen kritisch zu überprüfen und gegebenenfalls zu bekämpfen (unter anderem durch Ausübung des Beschwerderechts);</p> <p>g) eng mit Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz, mit zielverwandten Organisationen und mit Amtsstellen zusammenzuarbeiten.</p>	<p>a) in allen Bereichen privater, wirtschaftlicher sowie öffentlicher Tätigkeit auf die Berücksichtigung der Naturschutzanliegen hinzuwirken;</p> <p>b) ihre Mitglieder und die Öffentlichkeit über Natur- und Umweltschutzprobleme zu informieren;</p> <p>c) an der <u>Förderung des Umweltbewusstseins</u> aller Bevölkerungskreise und aller Altersgruppen mitzuwirken;</p> <p>d) Naturschutzgebiete als Teil eines umfassenden Netzes von Schutzgebieten zu schaffen und beispielhaft zu betreuen;</p> <p>e) Programme zur Erhaltung von Tier- und Pflanzenarten zu entwickeln und mitzutragen;</p> <p>f) vorgesehene Eingriffe in die Landschaft und Umweltbelastungen kritisch zu überprüfen und gegebenenfalls zu bekämpfen (unter anderem durch Ausübung des Beschwerderechts);</p> <p>g) eng mit Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz, mit zielverwandten Organisationen und mit <u>staatlichen Stellen</u> zusammenzuarbeiten.</p>
<p>Art. 4 Finanzen</p>	<p>Art. 4 Finanzen</p>
<p>Die finanziellen Mittel von Pro Natura St. Gallen-Appenzell bestehen aus:</p> <p>a) deren Anteil an den Beiträgen der Mitglieder;</p> <p>b) Erträgen des Vereinsvermögens;</p> <p>c) Zuwendungen des Zentralverbands;</p> <p>d) Zuwendungen der privaten und öffentlichen Hand;</p>	<p>Die finanziellen Mittel von Pro Natura St. Gallen-Appenzell bestehen aus:</p> <p>a) deren Anteil an den Beiträgen der Mitglieder;</p> <p>b) Erträgen des Vereinsvermögens;</p> <p>c) Zuwendungen des Zentralverbands;</p> <p>d) Zuwendungen der privaten (<u>Legate, Spenden, Sponsoring</u>) und</p>

<p>e) Erträgen von Sammlungen und Aktionen;</p> <p>f) Erträgen von Dienstleistungen.</p> <p>Die Beiträge der Mitglieder an Pro Natura St. Gallen-Appenzell sind in den Beiträgen an Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz enthalten. Der Zentralverband bestimmt den jährlichen Anteil von Pro Natura St. Gallen-Appenzell. Der Zentralverband erstattet Pro Natura St. Gallen-Appenzell ihren Anteil sowie freiwillige Zuwendungen, die für Pro Natura St. Gallen-Appenzell bestimmt sind.</p>	<p>öffentlichen Hand;</p> <p>e) Erträgen von Sammlungen und Aktionen;</p> <p>f) Erträgen <u>aus</u> Dienstleistungen.</p> <p>Die Beiträge der Mitglieder an Pro Natura St. Gallen-Appenzell sind in den Beiträgen an den Zentralverband enthalten <u>und werden durch den Zentralverband einkassiert</u>. Der Zentralverband bestimmt <u>die Höhe des Mitgliederbeitrags</u> und den jährlichen Anteil von Pro Natura St. Gallen-Appenzell. Der Zentralverband <u>überweist</u> Pro Natura St. Gallen-Appenzell ihren Anteil sowie freiwillige Zuwendungen, die für Pro Natura St. Gallen-Appenzell bestimmt sind.</p>
<p>Art. 5 Haftung</p>	<p>Art. 5 Haftung</p>
<p>Pro Natura St. Gallen-Appenzell haftet für ihre eigenen Verbindlichkeiten, nicht aber für diejenigen des Zentralverbands. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>	<p>Pro Natura St. Gallen-Appenzell haftet mit ihrem <u>Vermögen</u> für ihre eigenen Verbindlichkeiten, nicht aber für diejenigen des Zentralverbands. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>
<p>II. Verhältnis zu Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz</p>	<p>II. Verhältnis zu Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz</p>
<p>Art. 6 Grundsatz</p>	<p>Art. 6 Grundsatz</p>
<p>Pro Natura St. Gallen-Appenzell ist eine Sektion von Pro Natura-Schweizerischer Bund für Naturschutz. Ihr Verhältnis zu Pro Natura-Schweizerischer Bund für Naturschutz als Zentralverband wird durch deren Statuten und durch ein besonderes Reglement geregelt.</p>	<p>Pro Natura St. Gallen-Appenzell ist eine Sektion von Pro Natura-Schweizerischer Bund für Naturschutz (<u>nachstehend Zentralverband genannt</u>). Ihr Verhältnis wird durch die <u>Statuten des Zentralverbandes und durch vom Delegiertenrat erlassene Reglemente geregelt</u>.</p>
<p>Art. 7 Zusammenarbeit</p>	<p>Art. 7 Zusammenarbeit</p>
<p>Pro Natura St. Gallen-Appenzell arbeitet eng mit dem Zentralverband und den anderen Sektionen zusammen, insbesondere in den Bereichen Schutzgebiete, Öffentlichkeitsarbeit sowie Aus- und Weiterbildung.</p>	<p>Pro Natura St. Gallen-Appenzell arbeitet <u>in allen Bereichen, welche die statutarischen Ziele betreffen</u>, eng mit dem Zentralverband und den anderen Sektionen zusammen.</p>

Art. 8 Auflösung	
Löst sich Pro Natura St. Gallen Appenzell auf, fallen ihr Vermögen und die Rechte an Schutzgebieten an Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz.	
Löst sich Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz auf, übernimmt Pro Natura St. Gallen Appenzell deren Rechte an Schutzgebieten, sofern sie als selbständiger Verein weiterbesteht.	
III. Mitgliedschaft	III. Mitgliedschaft
Art. 9 Grundsatz	Art. 8 Grundsatz
Mitglieder von Pro Natura St. Gallen-Appenzell können natürliche und juristische Personen werden, die in der Regel in den Kantonen St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden ihren Wohn- oder Geschäftssitz haben. Durch ihren Beitritt bekennen sie sich zu den Zielen von Pro Natura.	Mitglieder von Pro Natura St. Gallen-Appenzell können natürliche und juristische Personen werden, die in der Regel in den Kantonen St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden ihren Wohn- oder Geschäftssitz haben. Durch ihren Beitritt bekennen sie sich zu den <u>Vereinszielen</u> .
Ein Mitglied von Pro Natura St. Gallen-Appenzell ist zugleich Mitglied von Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz.	Ein Mitglied von Pro Natura St. Gallen-Appenzell ist zugleich Mitglied des <u>Zentralverbandes</u> .
Art. 10 Erwerb	Art. 9 Erwerb
Die Mitgliedschaft wird <u>erwerben</u> durch schriftliche Anmeldung. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ablehnen.	Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung <u>und</u> <u>anschliessende Eintragung</u> ins Mitgliederverzeichnis erworben. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ablehnen.
Art. 14 Beendigung	Art. 10 Beendigung
Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. <u>Bei Wegzug des Mitgliedes aus dem Sektionsgebiet erfolgt in der Regel ein Wechsel zur Sektion des neuen Wohn- oder Geschäftssitzes.</u>	Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss <u>sowie in der Regel durch Wegzug des Mitglieds aus dem Sektionsgebiet. Auf Wunsch kann ein nicht mehr im Sektionsgebiet wohnhaftes Mitglied seine Mitgliedschaft bei Pro Natura St. Gallen-Appenzell weiterführen.</u>
Art. 12 Mitgliederkategorien	Art. 11 Mitgliederkategorien
Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:	<u>Es gelten die vom Zentralverband festgelegten Mitgliederkategorien.</u>

a) Einzelmitglieder b) Familienmitglieder c) Kollektivmitglieder d) Ehrenmitglieder	Die Generalversammlung kann Ehrenmitglieder der Sektion ernennen, diese sind von der Pflicht zur Leistung des Jahresbeitrags befreit. An ihrer Stelle leistet Pro Natura St. Gallen-Appenzell den Jahresbeitrag an den Zentralverband.
Art. 13 Einzelmitglieder	
Alle natürlichen Personen sind Einzelmitglieder. Wer mindestens dreissig Jahresbeiträge auf einmal bezahlt, erwirbt die Mitgliedschaft auf Lebenszeit.	
Art. 14 Familienmitglieder	
Eine Familienmitgliedschaft umfasst alle im gleichen Haushalt lebenden Personen.	
Art. 15 Kollektivmitglieder	
Juristische Personen und öffentliche Gemeinwesen sind Kollektivmitglieder.	
Art. 16 Ehrenmitglieder	
Ehrenmitglieder sind die von Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz ernannten Ehrenmitglieder; die Hauptversammlung kann Ehrenmitglieder der Sektion ernennen, diese sind von der Pflicht zur Leistung des Jahresbeitrags nicht befreit.	
Art. 17 Ausschluss	Art. 12 Ausschluss
Mitglieder, welche den Interessen von Pro Natura St. Gallen-Appenzell zuwiderhandeln, können von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstands durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden, sofern auch der Zentralverband das Mitglied ausschliesst.	Ein Mitglied, welches den Interessen von Pro Natura St. Gallen-Appenzell zuwiderhandelt, kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern auch der Zentralverband das Mitglied auf Antrag der Sektion ausschliesst.

<p>Art. 18 Stimm- und Wahlrecht</p> <p>Einzelmitglieder, Familien-, Kollektiv- und Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Familien- und Kollektivmitglieder haben eine Stimme.</p>	<p>Art. 13 Stimm- und Wahlrecht</p> <p>Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Altersjahr haben Stimm- und Wahlrecht.</p> <p>Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Mitgliederkategorien, die mehr als eine Person umfassen, besteht nur ein einziges Stimm- und Wahlrecht.</p> <p>Stellvertretung ist nicht zulässig.</p> <p>Sind Vorstandsmitglieder direkt durch einen Beschluss betroffen, haben sie kein Stimmrecht.</p> <p>Die Angestellten der Geschäftsstelle von Pro Natura St. Gallen-Appenzell haben kein Stimm- sowie kein aktives und passives Wahlrecht.</p>
<p>Art. 19 Antragsrecht</p> <p>Ein Zehntel der Mitglieder können verlangen, in ihrem Sinn einen Antrag an den Delegiertenrat von Pro Natura Schweizerischer Bund für Naturschutz zu stellen. Der Vorstand regelt die Benützung der Mitgliederliste.</p>	<p>Art. 14 Antragsrecht</p> <p>Ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand verlangen, dass ein Antrag an den Delegiertenrat des Zentralverbands gestellt oder eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen wird. Der Vorstand regelt die Benützung der Mitgliederliste.</p>
<p>IV. Organisation</p>	<p>IV. Organisation</p>
<p>Art. 20 Organe</p> <p>Die Organe von Pro Natura St. Gallen-Appenzell sind:</p> <p>a) die Hauptversammlung b) der Vorstand c) die Kontrollstelle</p>	<p>Art. 15 Organe</p> <p>Die Organe von Pro Natura St. Gallen-Appenzell sind:</p> <p>a) die Generalversammlung b) der Vorstand c) die Kontrollstelle</p>
<p>Art. 24 Amtsdauer</p> <p>Die Amtsdauer der gewählten Organe beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen gelten bis zum Ende der laufenden Periode. Wiederwahl ist möglich.</p>	<p>Art. 16 Amtsdauer</p> <p>Die Amtsdauer der gewählten Organe beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen oder Wahlen von zusätzlichen Mitgliedern gelten bis zum Ende der laufenden Periode. Wiederwahl ist möglich.</p>

A. Hauptversammlung	A. Generalversammlung
Art. 22 Grundsatz	Art. 17 Grundsatz
Die Hauptversammlung ist das oberste Organ von Pro Natura St. Gallen-Appenzell. Sie ist eine ordentliche oder eine ausserordentliche.	Die <u>Generalversammlung</u> ist das oberste Organ von Pro Natura St. Gallen-Appenzell. Sie ist eine ordentliche oder eine ausserordentliche.
Art. 23 Aufgaben	Art. 18 Aufgaben
<p>Die Hauptversammlung ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Festsetzung und Änderung der Statuten b) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten oder der Co-Präsidentinnen bzw. Co-Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder c) Wahl der Kontrollstelle d) Wahl der Delegierten in den Delegiertenrat von Pro Natura-Schweizerischer Bund für Naturschutz e) Ernennung von Ehrenmitgliedern von Pro Natura St. Gallen-Appenzell f) Ausschluss von Mitgliedern g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder h) Abnahme des Jahresberichts des Vorstands und Abnahme der Jahresrechnung, nach Prüfung und Bericht der Kontrollstelle i) Entlastung des Vorstands und der Kontrollstelle 	<p>Die Generalversammlung ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Festsetzung und Änderung der Statuten; b) Wahl des <u>Präsidiums</u> und der übrigen Vorstandsmitglieder; c) Wahl der Kontrollstelle; d) Wahl der Delegierten in den Delegiertenrat <u>des Zentralverbandes</u>; e) Ernennung von Ehrenmitgliedern von Pro Natura St. Gallen-Appenzell; f) Ausschluss von Mitgliedern; g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder h) <u>Genehmigung</u> des Jahresberichts des Vorstands und <u>Genehmigung</u> der Jahresrechnung, nach Prüfung und Bericht der Kontrollstelle; i) Entlastung des Vorstands und der Kontrollstelle

<p>Art. 24 Ordentliche Hauptversammlung</p> <p>Die ordentliche <u>Hauptversammlung</u> findet im ersten Halbjahr statt. Die Mitglieder werden unter Angabe der Geschäfte mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen. Anträge zu Händen der <u>Hauptversammlung</u> sind dem Vorstand zwei Monate vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.</p>	<p>Art. 19 Ordentliche Generalversammlung</p> <p>Die ordentliche <u>Generalversammlung</u> findet <u>jährlich</u> im ersten Halbjahr statt. Die Mitglieder werden unter Angabe der Geschäfte mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen. Anträge <u>von Mitgliedern</u> zuhänden der <u>Generalversammlung</u> sind dem Vorstand <u>bis Ende Januar</u> schriftlich einzureichen.</p>
<p>Art. 25 Ausserordentliche Hauptversammlung</p> <p>Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn wichtige und dringende Geschäfte es erfordern oder wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich mit Angabe der zu behandelnden <u>Geschäfte</u> verlangen.</p> <p>Die Versammlung hat innerhalb von 2 Monaten nach gestelltem Begehren stattzufinden. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung.</p>	<p>Art. 20 Ausserordentliche Generalversammlung</p> <p>Eine ausserordentliche <u>Generalversammlung</u> wird vom Vorstand einberufen, wenn wichtige und dringende Geschäfte es erfordern oder wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich mit Angabe der zu behandelnden <u>Traktanden</u> verlangt.</p> <p>Die Versammlung hat innerhalb von 2 Monaten nach gestelltem Begehren stattzufinden. Die Einladung erfolgt <u>schriftlich unter Angabe der Traktanden</u> mindestens 14 Tage vor der Versammlung.</p>
<p>Art. 26 Verfahren</p> <p>Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Sie sind geheim, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder es verlangt.</p> <p>Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Stimmberechtigten. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, bei späteren das relative Mehr der Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gibt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.</p> <p>Dringende Geschäfte können mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden auf die Traktandenliste gesetzt werden.</p>	<p>Art. 21 Verfahren</p> <p>Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Sie sind geheim, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder es verlangt.</p> <p>Bei Abstimmungen - <u>ausser bei Statutenänderungen gemäss Art. 31, der Vereinsauflösung gemäss Art. 32 und der Liquidation gemäss Art. 33</u> - entscheidet das einfache Mehr der <u>gültig abgegebenen Stimmen</u>. <u>Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt</u>. Bei Stimmgleichheit gibt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.</p> <p>Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, bei späteren das relative Mehr der <u>gültig abgegebenen Stimmen</u>. <u>Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt</u>. Bei Stimmgleichheit entscheidet das <u>Los</u>.</p> <p>Dringende Geschäfte können mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden auf die Traktandenliste gesetzt werden.</p>

B. Vorstand	B. Vorstand
Art. 27 Zusammensetzung	Art. 22 Zusammensetzung
Der Vorstand besteht aus mindestens 11 Mitgliedern. Die drei Kantone und die verschiedenen Regionen sollen bei der Wahl der Vorstandsmitglieder nach Möglichkeit berücksichtigt werden.	Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Die drei Kantone und die verschiedenen Regionen sollen bei der Wahl der Vorstandsmitglieder nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
Art. 28 Organisation	Art. 23 Organisation
Die Präsidentin/der Präsident oder 2-3 Co-Präsidentinnen bzw. Co-Präsidenten werden von der Hauptversammlung gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.	<u>Das von der Generalversammlung gewählte Präsidium setzt sich zusammen aus einer Präsidentin/einem Präsidenten und allenfalls einer Stellvertretung (einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten) oder maximal drei Co-Präsidentinnen bzw. Co-Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.</u>
Art. 29 Aufgaben	Art. 24 Aufgaben
Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, die nicht statutengemäss von einem andern Organ wahrgenommen werden.	Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, die nicht statutengemäss von einem andern Organ wahrgenommen werden.
Art. 30 Unterschrift	Art. 25 Unterschrift
Die Präsidentin/der Präsident, eine Co-Präsidentin/ein Co-Präsident oder eine Vizepräsidentin/ein Vizepräsident führt die rechtsverbindliche Unterschrift von Pro Natura St.Gallen Appenzell. Bei Geschäften, die den Verein finanziell verpflichten, zeichnet auch die Kassierin/der Kassier. Der Vorstand kann weitere Personen zur Unterschrift berechtigen.	<u>Pro Natura St. Gallen-Appenzell wird durch Kollektivunterschrift rechtsverbindlich verpflichtet. Die Mitglieder des Präsidiums und die Geschäftsführung sind kollektiv zu zweien oder einzeln zusammen mit einem Vorstandsmitglied unterschriftsberechtigt.</u> <u>Das Präsidium und die Geschäftsführung sind einzeln unterschriftsberechtigt bei Einsprachen, beim Abschluss von Pflege- und Pachtverträgen sowie bei der Unterzeichnung von Verträgen und Vereinbarungen, die auf einem Vorstandsbeschluss beruhen.</u> Der Vorstand kann weitere Personen zur Unterschrift berechtigen.

<p>Art. 31 Ehrenamtlichkeit</p> <p>Die Mitglieder des Vorstands und der Kontrollstelle üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Spesen können vergütet werden.</p>	<p>Art. 26 Ehrenamtlichkeit</p> <p>Ausser im Fall von speziellen Aufträgen üben die Vorstandsmitglieder ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anrecht auf die Vergütung ihrer Spesen.</p>
<p>Art. 32 Geschäftsstelle</p> <p>Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle ein. Er bestimmt Sitz, Organisation und Aufgabenbereich. Er wählt die Geschäftsführerinnen/den Geschäftsführer und allenfalls weiteres Personal, das zu Pro Natura St. Gallen Appenzell in einem Arbeitsverhältnis steht. Der Zentralsekretär/die Zentralsekretärin des Zentralverbandes hat ein Mitspracherecht bei der Festlegung der Arbeitsbedingungen.</p> <p>Die Geschäftsführerinnen/der Geschäftsführer ist als Mitglied des Vorstands wählbar.</p>	<p>Art. 27 Geschäftsstelle</p> <p>Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle ein. Er bestimmt Sitz, Organisation und Aufgabenbereich. Er wählt die Geschäftsführung und auf Antrag von dieser allenfalls weiteres Personal, das zu Pro Natura St. Gallen-Appenzell in einem Arbeitsverhältnis steht.</p> <p>Für die Arbeitsbedingungen der Angestellten bedarf es der vorgängigen Zustimmung der Zentralsekretärin/des Zentralsekretärs.</p> <p>Die Geschäftsführung setzt sich zusammen aus einer Geschäftsführerinnen/einem Geschäftsführer und allenfalls einer Stellvertretung oder zwei Co-Geschäftsführerinnen bzw. Co-Geschäftsführern.</p> <p>Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.</p>
<p>C. Kontrollstelle</p>	<p>C. Kontrollstelle</p>
<p>Art. 33 Wahl</p> <p>Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen/revisoren.</p>	<p>Art. 28 Zusammensetzung</p> <p>Die Kontrollstelle besteht aus zwei ehrenamtlichen Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren oder wird durch eine Treuhandgesellschaft übernommen. Vorstandsmitglieder und Angestellte dürfen nicht Teil der Kontrollstelle sein.</p>
<p>Art. 34 Aufgaben</p> <p>Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung. Sie erstattet der Hauptversammlung Bericht.</p>	<p>Art. 29 Aufgaben</p> <p>Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung. Sie erstattet der Generalversammlung Bericht.</p>

V. Besondere Verfahren	V. Besondere Verfahren
Art. 35 Änderung der Statuten	Art. 30 Änderung der Statuten
<p>Statutenänderungen können von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Delegiertenrat des Zentralverbandes.</p>	<p>Statutenänderungen können von einer ordentlichen oder ausserordentlichen <u>Generalversammlung</u> mit einer Mehrheit von 2/3 der <u>gültig abgegebenen Stimmen</u> beschlossen werden. <u>Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.</u> Statutenänderungen bedürfen der Genehmigung durch den Delegiertenrat des Zentralverbandes.</p>
Art. 36 Auflösung	Art. 31 Auflösung
<p>Die Auflösung von Pro Natura St. Gallen-Appenzell kann nur an einer eigens zu diesem Geschäft einberufenen ausserordentlichen Haupt <u>Generalversammlung</u> beschlossen werden. Diese ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller eingeschriebenen Mitglieder teilnimmt. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.</p> <p>Im Falle der Auflösung von Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz kann Pro Natura St. Gallen-Appenzell als unabhängiger Verein bestehen bleiben oder sich ebenfalls auflösen.</p>	<p>Die Auflösung von Pro Natura St. Gallen-Appenzell kann nur an einer eigens zu diesem Geschäft einberufenen ausserordentlichen <u>Generalversammlung</u> beschlossen werden. Diese ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller eingeschriebenen Mitglieder teilnimmt. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von 3/4 der <u>gültig abgegebenen Stimmen</u>. <u>Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.</u></p> <p>Im Falle der Auflösung <u>des Zentralverbands</u> kann Pro Natura St. Gallen-Appenzell als unabhängiger Verein bestehen bleiben oder sich ebenfalls auflösen.</p>
Art. 37 Liquidation	Art. 32 Liquidation
<p>Im Falle der Auflösung fallen das Vermögen, die Rechte an Schutzgebieten und die Akten an Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz. Dieser soll das Vermögen für die Naturschutztätigkeit in den Kantonen St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden oder Appenzell Innerrhoden verwenden, bis es eine neu gegründete Sektion übernehmen kann.</p> <p>Wenn Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz nicht mehr existiert, entscheidet die Haupt <u>Generalversammlung</u> mit einfachem Mehr über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens und der Akten. Schutzgebiete im Eigentum von Pro Natura St. Gallen-Appenzell gehen</p>	<p>Im Falle der Auflösung von Pro Natura St. Gallen-Appenzell fallen das Vermögen, die Rechte an Schutzgebieten und die Akten an <u>den Zentralverband</u>. Dieser soll das Vermögen für die Naturschutztätigkeit in den Kantonen St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden oder Appenzell Innerrhoden verwenden, bis es eine neu gegründete Sektion übernehmen kann.</p> <p><u>Löst sich Pro Natura St. Gallen-Appenzell auf und existiert der Zentralverband bereits nicht mehr,</u> entscheidet die <u>Generalversammlung</u> mit einfachem Mehr über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens und der Akten. <u>Gewinn und</u></p>

<p>an eine zielverwandte Organisation, falls dies nicht möglich ist, an den Standortkanton über.</p>	<p><u>Kapital müssen einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet werden, oder einem oder mehreren der Kantone St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden. Die Rechte an Schutzgebieten von Pro Natura St. Gallen-Appenzell gehen an eine zielverwandte, steuerbefreite Organisation, oder falls dies nicht möglich ist, an den Standortkanton über.</u> <u>Löst sich der Zentralverband auf, übernimmt Pro Natura St. Gallen-Appenzell deren Rechte an Schutzgebieten in den Kantonen SG, AR und AI, sofern sie als selbständiger Verein weiterbesteht.</u></p>
<p>VI. Schlussbestimmungen</p>	<p>VI. Schlussbestimmungen</p>
<p>Art. 38 Inkrafttreten</p>	<p>Art. 33 Inkrafttreten</p>
<p>Diese Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung durch den Delegiertenrat von Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 7. November 1969 mit der Änderung vom 5. Mai 1988.</p>	<p>Diese Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung durch den Delegiertenrat <u>des Zentralverbandes</u> in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 13. März 1997.</p>
<p>Art. 39 Übergangsbestimmungen</p>	<p>Art. 34 Übergangsbestimmungen</p>
<p>Die erste Amtsperiode gemäss Art. 21 dauert bis zur Hauptversammlung 2000. Von der Hauptversammlung verabschiedet am 13. März 1997.</p> <p>Die Co-Präsidentin: Hedi Margelisch</p> <p>Der Co-Präsident: Hans-Peter Studer</p> <p>Diese Statuten wurden vom Delegiertenrat von Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz am 26. April 1997 genehmigt.</p>	<p>Die erste Amtsperiode gemäss Art. <u>17</u> dauert bis zur <u>General</u>versammlung 2020.</p> <p>Der Präsident: Lukas Tobler</p> <p>Von der <u>General</u>versammlung verabschiedet am ?? . 05 2019.</p> <p>Diese Statuten wurden vom Delegiertenrat <u>des Zentralverbandes</u> am ?? . ?? 2018 genehmigt.</p>